

## Literatur

Seithe, M., Wiesner-Rau, C. (Hg.) (2013). „Das kann ich nicht mehr verantworten“. Stimmungen zur Lage der sozialen Arbeit. Neumünster: Paranus.

Borcsa, M. (2013). Empowerment: Engagement, Solidarität und Ritual – was tun gegen Angst und Ohnmacht! Vortrag im Rahmen der 63. Lindauer Psychotherapiewochen 2013. [http://www.lptw.de/archiv/vortrag/2013/borcsa\\_13.pdf](http://www.lptw.de/archiv/vortrag/2013/borcsa_13.pdf) [Zugriff 01.10.13]

**Karin Nöcker:** Diplom-Psychologin, Psychologische Psychotherapeutin, Lehrtherapeutin und Lehrende Supervisorin (IF Weinheim, SG), langjährige therapeutische, beraterische und supervisorische Tätigkeit in eigener Praxis, Mitglied der Lehrpraxis molter nöcker networking und Lehrtherapeutin im IFW  
karin.noecker@if-weinheim.de

**Haja Molter:** Diplom-Psychologe, Psychologischer Psychotherapeut, Lehrtherapeut und Lehrender Supervisor (IF Weinheim, SG), langjährige therapeutische, beraterische und supervisorische Tätigkeit in eigener Praxis, Mitglied der Lehrpraxis molter nöcker networking und Lehrtherapeut im IFW  
E-Mail: haja.molter@if-weinheim.de



## Müssen, dürfen, sollen, wollen, können – systemische Perspektiven auf sogenannte „Zwangskontexte“ in der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe

Andreas Klink

### Zusammenfassung

*In der ambulanten Jugendhilfe kommt es häufiger zu einem sogenannten „Zwangskontext“ (oder Pflichtkontext), in dem das Jugendamt die Familie zu einer Zusammenarbeit mit den professionellen HelferInnen auffordert, weil ein spezifisches Verhalten der Familie mit Blick auf das Kindeswohl als nicht (mehr) angemessen betrachtet wird. Ein solchermaßen erzwungener Arbeitskontext bringt besondere Herausforderungen mit sich. In diesem Artikel werden einige dieser Besonderheiten aus systemischer Sicht diskutiert. Insbesondere wird auf die Aspekte Motivation und Autonomie, klientenzentriertes und zielorientiertes Arbeiten, Person und Verhalten, Ursachenanalyse und Ressourcenanalyse sowie Rollen- und Angebotstransparenz eingegangen.*

In der ambulanten Jugendhilfe kommt es häufiger vor, dass das Jugendamt (als Auftraggeber), die beauftragte Fachkraft (als professionelle HelferIn) und Familien (als KlientInnen) sich in einem sogenannten „Zwangskontext“ befinden – oder auch in einem „Pflichtkontext“ bzw. „Verpflichtungskontext“ (zu den Begrifflichkeiten siehe auch den Beitrag von Karin Nöcker und Haja Molter in diesem Band). Vereinfacht dargestellt, geht es in einem solchen Arbeitskontext darum, dass durch das Jugendamt festgestellt worden ist, dass ein spezifisches Verhalten der Familie als nicht (mehr) angemessen beurteilt wird. Vom Jugendamt ergeht dann der Auftrag an eine Fachkraft, die Familie darin zu unterstützen, genau dieses Verhalten zu verändern. In der Familie besteht allerdings zumeist kein eigenständiger Veränderungswunsch: Sie hatten das vom Jugendamt als nicht angemessen betrachtete Verhalten bis zu diesem Zeitpunkt nicht als veränderungswürdig eingestuft. Insofern kommt es durch die Familie häufig zu klaren Signalen an die professionellen HelferInnen, nach denen eine Veränderung nicht gewünscht wird. Die beauftragte Fachkraft wiederum geht einerseits gegenüber dem Jugendamt die Verpflichtung ein, eine Rückmeldung über die Zusammenarbeit mit der Familie zu geben – zumindest über den Teil der Zusammenarbeit, der unmittelbar das zu ändernde Verhalten betrifft. Gleichzeitig signalisiert sie gegenüber den KlientInnen ihre Unterstützung. Dabei lässt sich die Auftragsbeziehung zwischen professioneller HelferIn und KlientIn trefflich durch die Frage „Wie kann ich Ihnen helfen, mich

wieder loszuwerden?“ charakterisieren (Conen, Cecchin, 2009). Abbildung 1 zeigt die gesamte Konstellation eines Zwangs- oder Pflichtkontextes noch einmal schematisch.

Zwei Anmerkungen erscheinen mir an dieser Stelle wichtig. Zum einen erscheint es mir hilfreich, sich zu vergegenwärtigen, dass der Auftrag des Jugendamtes an die Fachkraft zunächst einmal unabhängig davon besteht, ob die Grundlage dafür zwischen Jugendamt und professioneller HelferIn fachlich geteilt wird. Es kann also durchaus vorkommen, dass die beauftragte Fachkraft das Verhalten der Familie als (noch) angemessen beurteilt. Entscheidend ist es, dass die Situation durch das Jugendamt anders beurteilt wird. Zum zweiten besteht die klare Auftragslage zunächst einmal allein mit Bezug auf dieses eine als veränderungswürdig angesehene Verhalten. In der Praxis bestehen neben diesem klaren Auftrag häufig weitere, die wesentlich unspezifischer sind. So haben wir in unserer Einrichtung die Erfahrung gemacht, dass häufiger zusätzliche eher unspezifische Clearingaufträge erteilt werden. Danach soll die beauftragte Fachkraft in der Familie „klären“, welche Bedarfe nach Unterstützung vorhanden sind (siehe dazu auch die Unterscheidung zwischen Gefährdungs-, Leistungs- und Graubereich z. B. bei Lüttringhaus und Streich, 2007).

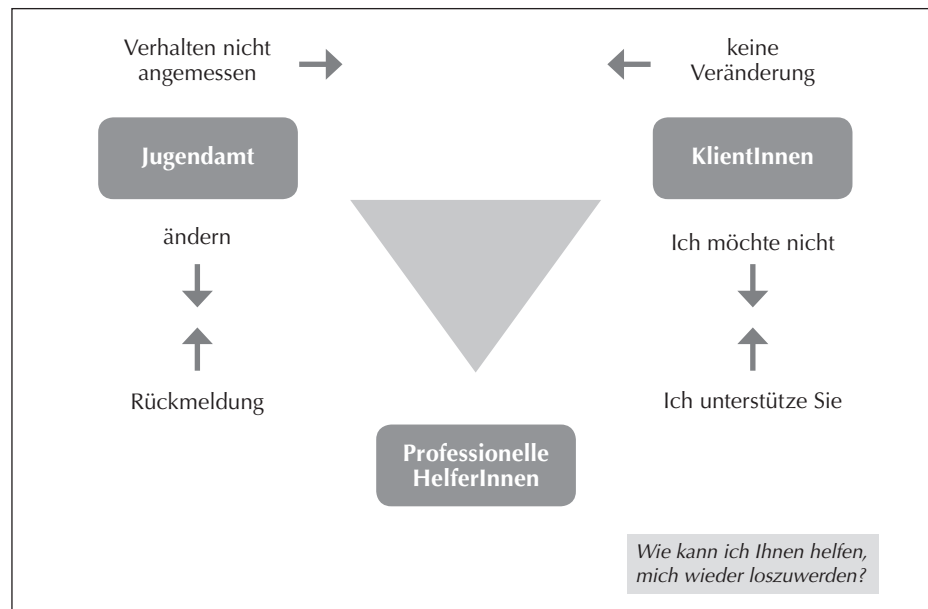


Abbildung 1: Konstellation eines Zwangs- oder Pflichtkontextes (in Anlehnung an Conen, Cecchin, 2009)

Gleichermaßen wohlwollend wie provokant beschrieben, setzt ein sogenannter „Zwangskontext“ zunächst einmal spezifische Auflagen und Aufträge durch das zuständige Jugendamt, die eine Zusammenarbeit zwischen den professionellen HelferInnen und der Familie eigentlich erleichtern sollten. Erleichtert wird die Zusammenarbeit u. a. dadurch, dass sich im Rahmen der klaren Vorgaben Diskussionen um den Sinn und Zweck der gemeinsamen Arbeit letztlich erübrigen. Auch entfallen die häufig mühsamen Gespräche über (gemeinsame) Ziele, Maßnahmen und Vereinbarungen. Denn im Kerngeschäft des gemeinsamen Arbeitskontextes geht es – zunächst einmal – „nur“ um die Veränderung des vom Jugendamt als nicht angemessen betrachteten Verhaltens. Aufgrund seiner Aufgaben, auf die Erfüllung der elterlichen Rechte und Pflichten zur Pflege und Erziehung der Kinder zu achten und einer Kindeswohlgefährdung entgegenzuwirken, befindet sich das Jugendamt hier in einer starken Macht- und Definitionsposition. Idealerweise sind auch schon die Konsequenzen formuliert, die resultieren, wenn die KlientInnen die Unterstützung der Fachkraft nicht annehmen bzw. sich dem Auftrag des Jugendamtes widersetzen. Auf der Grundlage ihres Wächteramtes obliegt es den KollegInnen im Jugendamt, bei fehlender Kooperations- und/oder Veränderungsbereitschaft weitere rechtliche Schritte einzuleiten – die letztlich an einem Punkt enden, der sich zwischen dem Entzug der elterlichen Sorge und der gerichtlichen Legitimation des fraglichen Verhaltens bewegt (z. B. Lüttringhaus, Streich, 2007).

Aus den Besonderheiten eines sogenannten „Zwangskontextes“ ergeben sich Konsequenzen für die Arbeit im Spannungsfeld zwischen AuftraggeberInnen, KlientInnen und professionellen HelferInnen. Im weiteren Verlauf möchte ich insbesondere auf fünf Aspekte eingehen, mit denen einige Besonderheiten eines solchen Arbeitskontextes beschrieben werden können und aus denen sich wiederum hilfreiche Hinweise für die Arbeit der HelferInnen ableiten lassen:

1. Eine Unterscheidung zwischen Motivation und Autonomie,
2. eine Unterscheidung zwischen klientenzentriertem und zielorientiertem Arbeiten,
3. eine Unterscheidung zwischen (Eigenschaften) einer Person und ihrem Verhalten,
4. eine Unterscheidung zwischen Ursachenanalyse und Ressourcenanalyse und
5. ein Fokus auf Rollen- und Angebotstransparenz.

### Eine Unterscheidung zwischen Motivation und Autonomie

Da KlientInnen in einem sogenannten „Zwangskontext“ das vom Jugendamt als nicht angemessen beurteilte Verhalten bis zu diesem Zeitpunkt selbst nicht als veränderungswürdig angesehen haben, besteht ihrerseits zumeist auch kein eigenständiger Wunsch nach Veränderung. Im beraterischen Alltag resultieren dann häufiger Strategien, die sich letztlich als fehlende Motivation zur Zusammenarbeit interpretieren lassen. So halten KlientInnen ver-

abredete Termine nicht ein, sie öffnen einfach nicht die Tür, sie sind telefonisch plötzlich nicht mehr erreichbar, sie verändern Absprachen, die mit ihnen oder gemeinsam mit anderen Institutionen getroffen wurden, sie halten unangenehme Post zurück, sie äußern sich überwiegend fatalistisch usw. – vgl. dazu auch die Ausführungen von Conen und Cecchin (2009) zu Widerstand und Autonomie (S. 83ff.). Aus systemischer Sicht wäre es nun wenig hilfreich, den KlientInnen angesichts ihres Verhaltens eine fehlende Motivation zu unterstellen. Vielmehr lassen sich die beschriebenen Verhaltensweisen als Strategien zur Aufrechterhaltung der eigenen Autonomie interpretieren: „Systemisch orientierte Ansätze gehen davon aus, dass Motivation eben nicht ein Merkmal einer Person, sondern wesentlich von den Kontextbedingungen abhängig ist. Was als »unmotiviert« bezeichnet wird, ist allerdings nicht nur vom jeweiligen Kontext abhängig, sondern auch von der jeweiligen Interpretation der Verhaltensweisen durch den professionellen Helfer. Denn diese Verhaltensweisen könnten selbstverständlich auch als Ausdruck der Autonomiebestrebungen von Menschen betrachtet werden.“ (Conen, Cecchin, 2009; S. 54 – Hervorhebung i. O.).

Da die betroffenen KlientInnen zu einem großen Teil nicht von heute auf morgen in eine Situation kommen, in der sie mit dem Jugendamt zu tun haben, blicken sie häufig auf eine lange Geschichte von Interventionen staatlicher Institutionen zurück. Diese Geschichte war zumeist nicht durch Erfolge gekennzeichnet und beinhaltete nicht selten Auflagen oder Aufträge, die mit dem wahrgenommenen Verlust von Autonomie einhergingen. Selbst wenn KlientInnen in der aktuellen Situation zum ersten Mal mit dem Jugendamt in Kontakt kommen, dann greifen die mit dem sogenannten „Zwangskontext“ verbundenen Auflagen oder Aufträge mehr oder minder stark in den Alltag der Familien ein und werden nicht selten als deutlicher Verlust an Autonomie wahrgenommen. Der wahrgenommene Verlust motiviert KlientInnen zum einen dazu, die oben beschriebenen und andere Strategien zu wählen, um ein Gefühl von Autonomie aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen. Zum anderen lassen sich die beschriebenen Strategien auch als Ausdruck einer sehr eigenständigen Motivation der KlientInnen verstehen: Sie sind hoch motiviert, möglichst aus dem Fokus des Jugendamtes – und damit auch aus dem Fokus der Wächterrolle der professionellen HelferInnen – zu geraten (Conen, Cecchin, 2009; S. 60).

### Eine Unterscheidung zwischen klientenzentriertem und zielorientiertem Arbeiten

Als systemische TherapeutInnen und BeraterInnen kennen wir die auf Steve de Shazer zurückgehende Beschreibung unterschiedlicher Beziehungen zwischen KlientInnen und professionellen HelferInnen als „Besucher“, „Klagende“ und „Kunden“ (z. B. Schlippe, Schweitzer, 2012). Kühling, Schweyer und Herwig-Lempp (2000) beschreiben die Situation von KundInnenbeziehungen im Kontext der Familienhilfe in folgender Weise: „Familien werden von uns als KundInnen begriffen, wenn die Familienmitglieder Veränderungswünsche und

Ziele benennen können, und bereit sind, sich für die Erreichung des Ziels zu engagieren. Die Zusammenarbeit mit KundInnen gestaltet sich für uns am einfachsten.“ (S. 19). Die systemische Arbeit mit „KundInnen“ in der Kinder- und Jugendhilfe erscheint nicht zuletzt auch deshalb einfach, weil sich auf der Basis der formulierten Veränderungswünsche und Ziele häufig auch eine mehr oder minder therapeutisch gerahmte vertrauensvolle Zusammenarbeit entwickelt. KlientInnen formulieren nicht selten den Wunsch, sich zusätzlich zu den im Hilfeplanverfahren vereinbarten Zielen und Maßnahmen auch mit ihrer eigenen persönlichen Biografie und Persönlichkeitsentwicklung auseinanderzusetzen. Insgesamt fokussiert die gemeinsame Arbeit sehr auf die jeweiligen KlientInnen und wird von beiden Seiten auch als sehr klientenzentriert erlebt. Professionelle HelferInnen formulieren ihr Interesse an der persönlichen Befindlichkeit der KlientInnen, deren Wertschätzung und möglicherweise auch Entwicklung steht im Vordergrund der gemeinsamen Arbeit. In der alltäglichen Praxis der Jugendhilfe orientiert sich die Arbeit mit den Familien häufig an der Weiterentwicklung jener vier Aspekte des Familienlebens, die u. a. von Virginia Satir als besonders bedeutungsvoll beschrieben worden sind: 1. der Selbstwert der einzelnen Familienmitglieder, 2. die Kommunikation untereinander, 3. die spezifischen Regeln des jeweiligen Familiensystems und 4. die Beziehung oder Verbindung der Familie zur Gesellschaft (Satir, 2010; S. 18).

In einem sogenannten „Zwangskontext“ begreifen sich KlientInnen nicht als „KundInnen“. Auf sie passt eher eine Beschreibung, mit der Kühling et al. (2000) BesucherInnenbeziehungen charakterisieren: „Familien werden von uns als BesucherInnen beschrieben, wenn kein Familienmitglied in den ersten Wochen erreichbare Ziele formulieren kann oder möchte und auch sonst keine Anliegen genannt werden.“ (S. 19). Allerdings erscheinen KlientInnen im sogenannten „Zwangskontext“ wiederum deshalb nicht als „BesucherInnen“, weil sie ein klar formuliertes Anliegen zum Ausdruck bringen: die aufgezwungene Unterstützung letztlich nicht anzunehmen oder sie möglichst schnell zu beenden. Begreiflicherweise haben sie (zunächst) nicht den Wunsch, sich zusätzlich auch mit ihrer eigenen persönlichen Biografie und Persönlichkeitsentwicklung auseinanderzusetzen. Das durch die professionellen HelferInnen formulierte Interesse an der persönlichen Befindlichkeit der KlientInnen und an deren Weiterentwicklung steht für diese zunächst deutlich im Hintergrund der gemeinsamen Arbeit. Vielmehr verschiebt sich der Fokus der gemeinsamen Arbeit – zunächst – von einer eher klientenorientierten Arbeit hin zu einer zielorientierten Haltung. Gemeinsames Ziel aller Beteiligten in dem durch Auflagen und Verpflichtungen gekennzeichneten Arbeitskontext ist es zunächst, das als veränderungswürdig angesehene Verhalten so zu verändern, dass sich die Zusammenarbeit – mit Bezug auf dieses Verhalten – erübrigt. Mit einer gewissen Konsequenz ergibt es sich, dass im sogenannten „Zwangskontext“ Fragen nach der persönlichen Befindlichkeit oder nach Verhaltensursachen als eher erschwerend angesehen werden und Fragen nach Unterschieden zu bisherigen Haltungen eher empfohlen werden, weil Letztere Veränderungen ermöglichen (Conen, Cecchin, 2009, S. 151). Gleichzeitig fußt

auch zielorientiertes Arbeiten weiterhin auf einer grundsätzlich wertschätzenden Haltung der professionellen HelferInnen gegenüber der Person und Geschichte der KlientIn. Daneben lassen sich für eine gemeinsame zielorientierte Arbeit aus systemischer Perspektive einige hilfreiche Kriterien für die Formulierung von Zielen benennen. Nach einer leicht modifizierten SMART-Regel sollten Ziele danach spezifisch, messbar, aktionsorientiert, realistisch und terminiert formuliert werden und in prozesshafter Sprache sowie in der Sprache der KlientInnen verfasst sein (Schwing, Fryszer, 2009, S. 148ff.).

Eine Unterscheidung zwischen klientenzentriertem und zielorientiertem Arbeiten zu treffen, bedeutet allerdings nicht, klientenzentriertes Arbeiten für einen sogenannten „Zwangskontext“ generell auszuklammern. Ausschließlich zielorientiertes Verhalten erscheint in erster Linie für das vom Jugendamt als veränderungswürdig definierte Verhalten hilfreich. In der alltäglichen Praxis unserer Jugendhilfeeinrichtung zeigt es sich immer wieder, dass über dieses eine anlassgebende Verhalten hinaus von den KlientInnen weitergehende Bedarfe nach Unterstützung benannt werden und von den professionellen HelferInnen explizit klientenzentriertes Arbeiten gewünscht wird. Aus dieser Perspektive betrachtet, kommt es auch in durch Auflagen und Verpflichtungen gekennzeichneten Arbeitskontexten sowohl zu zielorientiertem als auch zu klientenzentriertem Arbeiten. Streng besehen resultiert allerdings in diesem Moment ein Kontextwechsel weg von einem Zwangs- oder Pflichtkontext, in dem die KlientInnen eigene Veränderungswünsche und Ziele benennen, die jenseits des ursprünglichen Arbeitsauftrages (= Veränderung des als veränderungswürdig definierten Verhaltens) liegen. Insofern erscheint mir die getroffene Unterscheidung zwischen klientenzentriertem und zielorientiertem Arbeiten zumindest für das dem gemeinsamen Arbeitskontext zugrunde liegende und anlassgebende Verhalten als sehr hilfreich.

### Eine Unterscheidung zwischen (Eigenschaften) einer Person und ihrem Verhalten

Auf der Basis einer zielorientierten Zusammenarbeit steht im sogenannten „Zwangskontext“ zunächst lediglich jenes Verhalten im Fokus, das vom Jugendamt als veränderungswürdig definiert wurde. Dabei handelt es sich bei den der Intervention des Jugendamtes zugrunde liegenden Anlässen um Verhaltensweisen, die nicht selten unsere Wertmaßstäbe berühren oder sogar infrage stellen – manchmal auch über individuelle Grenzen des Verständnisses hinausgehen. Zu solchen Anlässen zählen in unserer Einrichtung u. a. Gewalthandlungen gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ebenso wie Situationen gesundheitlicher, psychischer und anderer Vernachlässigung.

Gerade weil es sich dabei häufig um Ereignisse handelt, die eigene Wertmaßstäbe oder Moralvorstellungen berühren bzw. infrage stellen, liegt es näher, das gezeigte Verhalten auf zugrundeliegende persönliche Eigenschaften der KlientInnen zurückzuführen als darauf,

dass spezifische Umstände oder Kontexte zu den jeweiligen Verhaltensweisen geführt haben. Für eine solche Hypothese sprechen u. a. Ergebnisse sozialpsychologischer Forschungen, nach denen bei der Ursachenzuschreibung von menschlichem Verhalten grundsätzlich häufiger auf Aspekte der Person zurückgegriffen wird als auf Kontextbedingungen – der sogenannte „fundamentale Attributionsfehler“ (Ross, 1977) oder die Korrespondenzverzerrung (Parkinson, 2007). Darüber hinaus wissen wir aus der sozialpsychologischen Forschung, dass insbesondere Verhaltensweisen, die Moral- und Wertvorstellungen berühren, häufiger auf Eigenschaften der Person zurückgeführt werden als auf Kontextbedingungen (Gawronski, 2004). Auf den Punkt gebracht: Es wird angenommen, dass unmoralisches Verhalten nur von unmoralischen Menschen gezeigt werden kann – und nicht etwa durch situative Aspekte oder spezifische Kontextbedingungen hervorgerufen worden ist. Weiterhin kennen wir Ergebnisse sozialpsychologischer Forschungen, nach denen erste positive und negative Sichtweisen einer Person dazu tendieren, auch auf andere Verhaltensweisen und -bereiche übertragen zu werden (Bierhoff, 1998) und dass Menschen dazu neigen, ihre einmal gewonnenen Eindrücke durch selektive Aufnahme und Verarbeitung von Informationen zu bestätigen (Nickerson, 1998). Erneut auf den Punkt gebracht: Von einer Person, die ihre Kinder schlägt, erwarten wir auch, dass sie ihre Kinder nicht regelmäßig zur Schule schickt, die Gesundheitsfürsorge vernachlässigt und vermutlich auch Schwierigkeiten mit ihren Finanzen hat – und nehmen im Alltag der Familie häufig auch eher Verhaltensweisen wahr, die unsere Annahmen bestätigen.

Nun ist zu vermuten, dass solche personale Zuschreibungen und ihre Generalisierungen aus der Perspektive der betroffenen KlientInnen immer auch eine Abwertung und Diskreditierung beinhalten. Insbesondere KlientInnen in durch Zwang oder Verpflichtung gekennzeichneten Arbeitskontexten haben zumeist schon häufiger die Erfahrung gemacht, dass ihr negativer Eindruck auf viele Bereiche generalisiert wird und/oder sie als Personen gänzlich abgelehnt werden (Conen, Cecchin, 2009). Für sie mag eine deutliche Unterscheidung zwischen ihrem Verhalten und ihrer Person eine neue und andere Erfahrung bedeuten, die es ihnen ermöglicht, von einer Haltung des Bewahrens („Ich möchte mich nicht ändern“) in die erwartete Haltung der Veränderung („Es ist erforderlich, dass Sie Ihr Verhalten verändern“) zu wechseln – vgl. dazu auch die Anregungen zum Umgang mit Ambivalenzen bei HelferInnen und KlientInnen von Karin Nöcker und Haja Molter in diesem Band. Auch in der Position der professionellen HelferInnen erweist sich eine deutliche Differenzierung zwischen der Person der KlientInnen und ihrem Verhalten als hilfreich. Eine solche Haltung erlaubt es, die eigenen Wertmaßstäbe oder Moralvorstellungen zu kommunizieren (z. B. in der Ablehnung des fraglichen Verhaltens) und gleichzeitig der Person Wertschätzung entgegenzubringen.

Insofern spricht vieles dafür, in der alltäglichen Arbeit im sogenannten „Zwangskontext“ besonders sensibel für eine Unterscheidung zwischen dem vom Jugendamt als verände-

rungswürdig definierten Verhalten und der Person in ihrer Gesamtheit zu bleiben. Aus einer systemischen Sicht stellt hier insbesondere das zirkuläre Fragen eine hilfreiche Methode dar. Zirkulär zu fragen impliziert, dass Verhalten nicht als Ausdruck eines inneren Prozesses oder einer Eigenschaft, sondern als kommunikativer Akt verstanden wird, und eröffnet viele neue Räume für Unterscheidungen und Differenzierungen (Schlippe, Schweitzer, 2012; S. 249ff. sowie entsprechende Beispiele für auf Zwang und Verpflichtung beruhende Arbeitskontexte bei Conen, Cecchin, 2009, S. 147ff.). Ein differenzierter Umgang mit den vielfältigen Aspekten des als änderungswürdig benannten Verhaltens schafft möglicherweise eine Voraussetzung für eine über den eigentlichen Auftrag hinausgehende Zusammenarbeit, bei der KlientInnen eigene Veränderungswünsche und Ziele benennen – und sich die auf Zwang und Verpflichtung gründende Zusammenarbeit in eine stärker personenzentrierte Arbeit verändert.

### Eine Unterscheidung zwischen Ursachenanalyse und Ressourcenanalyse

Weil es sich bei den einem sogenannten „Zwangskontext“ zugrunde liegenden Anlässen häufig um Verhaltensweisen handelt, die unsere Wertmaßstäbe berühren oder sogar infrage stellen, liegt es nahe, sich mit den zugrunde liegenden Ursachen dieser Anlässe zu beschäftigen. Manchmal drängt es sich nahezu auf, sich eingehend damit zu beschäftigen, warum ein Elternteil seine Kinder in einer spezifischen Art und Weise vernachlässigt oder gefährdet hat.

Viele systemische Ansätze fokussieren allerdings eher auf die Ressourcen der KlientInnen als auf die zugrunde liegenden Ursachen ihres Verhaltens. Beispielsweise finden sich im Ansatz der lösungsfokussierten Kurzzeittherapie von Steve de Shazer und Insoo Kim Berg viele Interventionen, die auf die Ressourcen der KlientInnen abzielen (de Shazer, Dolan, 2011). Auf der Grundlage dieses Ansatzes spricht auch nichts dafür, sich intensiv mit der Entstehung – oder gar den Ursachen – von Problemen zu beschäftigen, sondern im Vordergrund steht die Orientierung an der Generierung von Lösungen. Kühling et al. (2000) sehen allgemein in der Ressourcenorientierung eine der wesentlichen Grundlagen für einen systemischen Blick in die Familienhilfe (S. 16).

In der systemischen Arbeit setzen professionelle HelferInnen häufig Methoden der Genogramm- oder Biografiearbeit ein, um Hypothesen über Zusammenhänge des jeweiligen Verhaltens zu formulieren (Schlippe, Schweitzer, 2012; S. 228ff.), um problematisches Verhalten zu kontextualisieren (Schwing, Fryszer, 2009, S. 66ff.) und/oder um Erfahrungen, Einstellungen und Botschaften aus der Herkunftsfamilie zu berücksichtigen (Conen, 2008, S. 78ff.). Insbesondere für KlientInnen in auf Zwang und Verpflichtung beruhenden Arbeitsbeziehungen mag die Beschäftigung mit den Kontexten und zurückliegenden Zusammen-

hängen ihres Verhaltens eher eine defizitorientierte Sichtweise sowohl auf ihre gesamten Lebensumstände als auch auf ihre bisherigen Lösungsansätze beinhalten, weil sie nicht selten bereits auf eine lange Geschichte von als erfolglos oder nicht ausreichend angesehenen Veränderungsbemühungen zurückblicken (Conen, Cecchin, 2009). Insofern gilt es meines Erachtens hier beim Einsatz dieser biografischen Methoden sehr darauf zu achten, dass die daraus gewonnenen Erkenntnisse dazu genutzt werden, um den Rückgriff auf vorhandene Ressourcen zu ermöglichen.

Außerhalb systemischer Ansätze werben beispielsweise Lüttringhaus und Streich (2007) explizit dafür, gerade in Gefährdungssituationen oder im Graubereich flexibler erzieherischer Hilfen „immer eine Ressourcenkarte zu erstellen, mit denjenigen Ressourcen, die für die Klärung oder Beseitigung drohender Gefährdung nützlich sein können“ (S. 146). Ihre dazu eingesetzte Ressourcenkarte unterscheidet zwischen

1. persönlichen Ressourcen und Kompetenzen,
2. sozialen Ressourcen (Beziehungen),
3. materiellen Ressourcen und
4. infrastrukturellen/institutionellen Ressourcen.

Mit der Fokussierung auf Ressourcen verbinden die AutorInnen u. a. Hinweise darauf, „... auf welche Möglichkeiten, Fähigkeiten und Ressourcennetze die Personensorgeberechtigten zurückgreifen können, um eine (drohende) Gefährdung durch den Aufbau eines Netzwerkes langfristig abzuwenden.“ (S. 146).

Einen Ansatz, der sehr konsequent auf die Ressourcen eines Familiensystems setzt, stellt das Konzept des Familienrats oder der Familiengruppenkonferenz dar (Hansbauer et al., 2009). Hier werden die betroffene Familie und ihr gesamtes Netzwerk bei der Entscheidung über mögliche Veränderungen und/oder Lösungen mit Blick auf das als nicht angemessen eingestufte Verhalten beteiligt. Zwar gilt auch hier, dass letztlich das Jugendamt in einer Informationsphase den gesetzlichen Rahmen setzt und die Notwendigkeit zur Verhaltensänderung definiert. Allerdings erhält dann die Familie in einer sogenannten „Familienphase“ die Gelegenheit, allein oder unter Beteiligung eines Koordinators eigenständige und aus ihrer Sicht sinnvolle und hilfreiche Lösungen zu entwickeln. Die verantwortliche Fachkraft des Jugendamtes muss dann wiederum dieser Lösung zustimmen oder sie initiiert eine weitere Familienphase, falls ihr die Lösung im Sinne des Kinderschutzes nicht ausreichend erscheint. Neben der Orientierung an ihren Ressourcen berücksichtigt das Verfahren somit die Bedürfnisse und Erwartungen der KlientInnen – soweit dies im Rahmen des staatlichen Wächteramtes des Jugendamtes möglich ist. In der Folge erhofft man sich eine stärkere Beteiligung und Motivation der KlientInnen. Grundsätzlich geht man beim Familienrat wiederum davon aus, dass Familien unter bestimmten Rahmenbedingungen eigenständige Lösungen für die

vom Jugendamt benannten Probleme entwickeln können (Budde, Früchtel, 2009). Zu diesen Rahmenbedingungen zählt u. a. ein ausreichend großes Netzwerk, ausreichend Raum für die Problemlösungskultur der Familie sowie eine klare Trennung der Aufgaben zwischen Familie (Lösungskompetenz) und Jugendamt (Formulierung einer Sorge um das Kindeswohl und Vorgabe des gesetzlichen Rahmens).

### Ein Fokus auf Rollen- und Angebotstransparenz

Eine Besonderheit der Beraterischen Beziehung zwischen KlientInnen und professionellen HelferInnen im sogenannten „Zwangskontext“ ist das explizite Vorhandensein mindestens zweier unterschiedlicher Rollenkontexte. Auf der einen Seite repräsentiert die Anwesenheit der professionellen HelferInnen in der Familie das vom Jugendamt wahrgenommene Wächteramt. Seitens des Jugendamtes wird von den professionellen HelferInnen erwartet, dass sie Rückmeldung über die Fortschritte und/oder Rückschritte mit Blick auf das als veränderungswürdig angesehene Verhalten geben. Da das fragliche Verhalten in der Regel eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a des 8. Sozialgesetzbuches (SGB VIII) impliziert, besteht spätestens nach den entsprechenden Neuregelungen im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes sogar die gesetzliche Pflicht, das Jugendamt über bestimmte kritische Handlungen zu informieren (Marburger, 2013).

Auf der anderen Seite signalisieren professionelle HelferInnen ihre Bereitschaft, KlientInnen bei der Erfüllung der Aufträge des Jugendamtes zu unterstützen. In der Praxis gehen KlientInnen – nach einer gewissen Zeit der Ablehnung jeglicher Unterstützung – zumeist auch auf dieses Angebot ein. Nicht selten erwarten sie dann von den professionellen HelferInnen nicht nur eine Unterstützung bei der Erfüllung der Aufträge des Jugendamtes, sondern erhoffen sich von der Zusammenarbeit eine Reihe weiterer positiver Auswirkungen. In unserer alltäglichen Praxis zählen dazu beispielsweise:

- die positive Einflussnahme auf SachbearbeiterInnen in Institutionen wie das Jobcenter, die Kindergeldkasse, die Krankenkasse etc.,
- die positive Einflussnahme auf Berichte von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Institutionen der Gesundheitsfürsorge etc.,
- Schutz vor den weitergehenden Maßnahmen des Jugendamtes,
- Schweigen gegenüber dem Jugendamt, wenn es (erneut) zu Verhaltensweisen oder Ereignissen kommt, die als veränderungswürdig eingestuft worden sind.

Das Besondere an einem auf Zwang oder Verpflichtung fußenden Arbeitskontext scheint mir dabei nicht zu sein, dass die beiden Rollenkontexte – Repräsentanz des Wächteramtes vs. Unterstützungsangebot – bestehen. In der Praxis ergeben sich auch in Familien, die

eigenständig beim Jugendamt um Unterstützung nachsuchen und/oder auf freiwilliger Basis mit dem Jugendamt zusammenarbeiten, Situationen, in denen die professionellen HelferInnen in ähnliche Rollenkonflikte geraten – insbesondere im Graubereich flexibler erzieherischer Hilfen (Lüttringhaus, Streich, 2007). Spätestens mit der Veröffentlichung des neuen Bundeskinderschutzgesetzes haben sich insgesamt die Erwartungen an Fachkräfte im sozialen Bereich insofern noch einmal verändert, dass nun viel sensibler auf Aspekte der Kindeswohlgefährdung geachtet werden soll. Insbesondere die professionellen HelferInnen, die in der aufsuchenden Arbeit tätig sind, werden diesen Rollenkonflikt zwischen der Repräsentanz des Wächteramtes und ihrem Unterstützungsangebot noch deutlicher erfahren als beispielsweise Fachkräfte, die in Institutionen wie Schule, Kindertageseinrichtungen etc. tätig sind.

Außerhalb eines auf Zwang oder Verpflichtung beruhenden Arbeitskontextes bleibt der konstatierte Rollenkonflikt allerdings zumeist implizit. Das Besondere an einem sogenannten „Zwangskontext“ scheint mir einerseits zu sein, dass der Rollenkonflikt hier bereits in der Auftragsstruktur explizit gemacht wird (Abbildung 1). Zum anderen handelt es sich hier bei den der Intervention des Jugendamtes zugrunde liegenden Anlässen um Verhaltensweisen, die nicht selten unsere Wertmaßstäbe berühren oder sogar infrage stellen – manchmal auch über individuelle Grenzen des Verständnisses gehen. Daher teilen Jugendamt und professionelle HelferIn häufiger die fachliche Einschätzung, nach der eine Verhaltensänderung notwendig ist – und diese auch weitergehende Kontrolle und Rückmeldung erfordert. In der alltäglichen Zusammenarbeit liegt es meines Erachtens daher näher, dass in der Person der professionellen HelferIn beide Positionen – Wächteramt und Unterstützung – häufiger miteinander „ringen“ als in freiwilligeren Kontexten der Familienberatung. In Letzteren steht zumeist eindeutig der Unterstützungskontext im Vordergrund und die gemeinsame Arbeitsbeziehung ist auch in ihrer gesetzlichen Basis eher auf Kooperation ausgerichtet (Molter, 2010).

Aus der Perspektive der KlientInnen betrachtet, stellt sich der konstatierte Rollenkonflikt spiegelbildlich dar. Im Unterstützungskontext können sie über ihre Schwierigkeiten sprechen, neue Verhaltensoptionen tatsächlich ausprobieren, sich dabei an ihre Grenzen herantasten und möglicherweise das Ziel erreichen, zukünftig wieder ohne das Jugendamt auszukommen oder zumindest den Druck zu reduzieren. Im Kontext des Wächteramtes sollten sie ihre Schwierigkeiten möglichst verheimlichen, sollten jene Verhaltensoption wählen, die das Jugendamt als geeignet oder notwendig erachtet, sollten möglichst nicht mehr an ihre Grenzen geraten und befürchten letztlich nie wieder ohne das Jugendamt auszukommen oder gar ihre Kinder dauerhaft zu „verlieren“.

In diesem Spannungsfeld zwischen KlientInnen und professionellen HelferInnen erscheint es mir unbedingt notwendig, auf eine Transparenz der Rollen und Angebote zu achten. Mit Blick auf die Rollentransparenz könnten professionelle HelferInnen z. B. in der Familie auch

explizit auf zwei unterschiedlichen Stühlen sitzen. In den Beratungsgesprächen stünde dann ein weiterer Stuhl am Tisch, der für das Jugendamt steht und auf den sich professionelle HelferInnen setzen, sobald sie das Wächteramt des Jugendamtes repräsentieren.

Grundsätzlich wäre es in der Zusammenarbeit zwischen den Fachkräften wünschenswert, dass bestimmte Rollenerwartungen, die an das Wächteramt des Jugendamtes gerichtet sind, auch von diesem erfüllt werden. Dazu zählen insbesondere die Kontrolle der Veränderungen und deren Evaluation mit Blick auf das als unangemessen bewertete Verhalten. Darauf weisen beispielsweise Lüttringhaus und Streich (2007) hin – hier unter Verweis auf Conen (2002). Die Übernahme der Kontrollaufgaben durch das Jugendamt lässt sich aus entsprechenden Aufgabenbeschreibungen ableiten, wonach bei vorliegender Kindeswohlgefährdung auch nach der Auftragsvergabe an Dritte gilt: „Die fallzuständige ASD-Fachkraft hat während des gesamten Hilfeprozesses durchgehend die Aufgabe der fachlichen Überprüfung der im Hilfeplan festgelegten Ziele und Teilziele ...“ (Blüml, 2006; S. 3). In der Praxis unserer Einrichtung erleben wir häufiger eine Vermischung zwischen Kontrollauftrag und Rückmeldeauftrag.

Mit Lüttringhaus und Streich (2007) lässt sich an der Schnittstelle zwischen Rollen- und Angebotstransparenz zwischen Gefährdungsbereich, Leistungsbereich und Graubereich unterscheiden. Danach ist im Gefährdungsbereich „... bereits geklärt, dass gegenwärtig konkrete und gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung in den relevanten Bereichen des Kinderschutzes vorliegen ...“ (S. 146). Im Unterschied dazu werden im Leistungsbereich „... Ratsuchende zwar oft von anderen Institutionen geschickt und kommen nicht aus eigenem Antrieb, greifen aber letztlich doch freiwillig auf eine Leistung der Jugendhilfe zurück ...“ (S. 145). Im Graubereich erfolgt entweder eine Klärung der Zuordnung zu einem der beiden anderen Bereiche oder eine Abwendung einer drohenden Kindeswohlgefährdung. Des Weiteren lässt sich mit den Autorinnen noch zwischen Aufträgen und Auflagen unterscheiden: „Aufträge sind konkret und klar formuliert bezogen auf Indikatoren aus den Gefährdungsbereichen in denen Gefährdung vermutet wird oder droht. Auflagen sind konkret und klar formuliert bezogen auf augenblicklich vorhandene Tatsachen der Kindeswohlgefährdung.“ (S. 149f.). Aufträge werden danach eher im Graubereich formuliert, währende Auflagen eher den Gefährdungsbereich betreffen.

Mit Blick auf Rollen- und Angebotstransparenz erscheint zum einen der Hinweis auf eine möglichst klare Unterscheidung zwischen Grau- und Gefährdungsbereich hilfreich. Allerdings lassen sich beide Bereiche im Alltag häufig schwer trennen und der Einsatzbereich in einem sogenannten „Zwangskontext“ erstreckt sich nicht selten über den Grau- und den Gefährdungsbereich. Zum anderen wäre es sicherlich hilfreich, im Einzelfall zu klären, inwieweit für das als veränderungswürdig angesehene Verhalten seitens des Jugendamtes ein

Auftrag oder bereits eine Auflage vorliegt. Schließlich lassen sich im Hinblick auf die Formulierung von Aufträgen oder Auflagen auch jene Kriterien anlegen, die aus einer systemischen Perspektive als hilfreich für die Formulierung von Zielen angesehen werden. Danach sollten auch Aufträge oder Auflagen – analog einer leicht modifizierten SMART-Regel – spezifisch, messbar, aktionsorientiert, realistisch und terminiert formuliert werden und in prozesshafter Sprache sowie in der Sprache der KlientInnen verfasst sein (Schwing, Fryszer, 2009, S. 148ff.).

Aus systemischer Perspektive gehören zur Rollentransparenz im sogenannten „Zwangskontext“ sicherlich auch Aspekte einer Triangulation. Dabei lässt sich unter einer Triangulation zunächst einmal allgemein eine „Erweiterung einer konflikthaften Zweierbeziehung um eine dritte Person“ verstehen (Simon, Clement, Stierlin, 2004, S. 333). Conen und Cecchin (2009) weisen darauf hin, dass professionelle HelferInnen im Auftragsdreieck der auf Zwang und Verpflichtung beruhenden Zusammenarbeit zwischen KlientInnen und Jugendamt immer wieder solchen Triangulationsprozessen ausgesetzt sind, und schlussfolgern: „Ihre Aufgabe ist es, beider Interessen so nachzugehen, dass ihnen eine Zusammenarbeit mit beiden Auftraggebern möglich ist. Dabei gilt es, sowohl die Vielzahl von Triangulierungen im Blick zu haben als auch sie so weit als möglich entweder zu verhindern oder gegebenenfalls zu nutzen.“ (S. 144). Nicht nur mit Blick auf Prozesse, sondern allgemein bezogen auf Aspekte einer Angebotstransparenz erscheint es dabei hilfreich, Möglichkeiten und Grenzen des Unterstützungsangebotes der professionellen HelferInnen zu benennen. Dies gilt insbesondere für die Erwartungen der KlientInnen an positive Auswirkungen ihrer Zusammenarbeit mit den professionellen HelferInnen. So sollte klar sein, dass beispielsweise

- die positive Einflussnahme der professionellen HelferInnen auf SachbearbeiterInnen in Institutionen wie das Jobcenter, die Kindergeldkasse, die Krankenkasse etc. begrenzt ist,
- die positive Einflussnahme der professionellen HelferInnen auf Berichte von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Institutionen der Gesundheitsfürsorge etc. begrenzt ist,
- Schutz vor den weitergehenden Maßnahmen des Jugendamtes durch die professionellen HelferInnen letztendlich nicht gewährleistet werden kann,
- Schweigen gegenüber dem Jugendamt von den professionellen HelferInnen nicht unter allen Bedingungen zugesichert werden kann.

### Ein Fazit

Im Alltag ambulanter Jugendhilfeeinrichtungen ist ein sogenannter „Zwangskontext“ in der Wahrnehmung der professionellen HelferInnen häufig mit der Erwartung verbunden, dass es sich dabei um eine komplizierte und schwierige Aufgabe handelt. Gleichzeitig stellt er sich aus folgenden Überlegungen als ein klar strukturierter – und in diesem Sinne unkomplizierter – Arbeitskontext dar:

1. Grundlage ist ein vom Jugendamt als nicht angemessen betrachtetes spezifisches Verhalten,
2. es sind eindeutige Auflagen und Aufträge im Hinblick auf die Veränderung dieses Verhaltens formuliert und
3. die Konsequenzen, die aus einer fehlenden Mitwirkung der KlientInnen resultieren, sind ebenfalls formuliert.

Dies unterscheidet eine auf Zwang und Verpflichtung beruhende Zusammenarbeit von anderen Arbeitskontexten zwischen Jugendamt, professionellen HelferInnen und KlientInnen, die weitaus unspezifischer gestaltet sind.

Gleichzeitig stellt ein sogenannter „Zwangskontext“ für alle Beteiligten durchaus einen herausfordernden Arbeitskontext dar, weil er einige spezifische Besonderheiten mit sich bringt. Mit den hier diskutierten Aspekten Motivation und Autonomie, klientenzentriertes und zielorientiertes Arbeiten, Person und Verhalten, Ursachenanalyse und Ressourcenanalyse sowie Rollen- und Angebotstransparenz sind einige dieser Besonderheiten eines solchen Arbeitskontextes sowie spezifische Haltungen und Vorgehensweisen aus systemischer Sicht beschrieben worden (Conen, Cecchin, 2009, S. 141ff.).

Trotz aller Besonderheiten und herausfordernder Konstellationen ergeben sich aus der besonderen Struktur von sogenannten „Zwangskontexten“ letztlich nur neue und andere Möglichkeiten der Zusammenarbeit als in Arbeitskontexten mit einem höheren Grad an Freiwilligkeit. Wenngleich erzwungene Veränderungen in vielen Kontexten nicht unbedingt als erfolgversprechend gelten, so zeigen sie gerade dort Erfolge, wo sie unter Rückgriff auf (staatliche) Macht eingesetzt werden (Stroebe, 2007). Im Kontext flexibler erzieherischer Hilfen „wacht“ das Jugendamt darüber, dass die elterlichen Rechte und Pflichten zur Pflege und Erziehung erfüllt werden, und hat u. a. mit dem Angebot von Hilfen, der Möglichkeit zur Inobhutnahme und der Einschaltung des Familiengerichts einige „Machtmittel“ zur Verfügung, um auf eine festgestellte Kindeswohlgefährdung zu reagieren (Marburger, 2013). Der dabei ausgeübte Zwang bzw. die Verpflichtung zur Wahrnehmung von Beratung und Unterstützung kann helfen, KlientInnen zu erreichen, die eine solche Unterstützung ansonsten nicht erhalten und sich auch nicht darum bemüht hätten (Conen, Cecchin, 2009, S. 70ff., siehe auch den Beitrag von Sabine Kuhn in diesem Band) – sei es

1. weil sie die Hoffnung auf Veränderung ihrer Lebensumstände schon längst aufgegeben haben,
2. weil sie für sich schon längst keine Ziele mehr formulieren können,
3. weil sie bislang keine Idee mehr hatten, was sie aus ihrer misslichen Lage befreien könnten oder

4. weil es in ihrer persönlichen Haltung oder in ihren Lebensumständen bislang andere Gründe gab, die dies verhindert haben.

Dabei scheinen mir für die alltägliche Zusammenarbeit zwischen Jugendamt, professionellen HelferInnen und Familie im sogenannten „Zwangskontext“ einige dem Schriftsteller Johannes Conrad zugeschriebene Worte als Leitgedanken hilfreich:

„Wenn ich nur darf, wenn ich soll, aber nie kann, wenn ich will, dann kann ich auch nicht, wenn ich muss. Wenn ich aber darf, wenn ich will, dann kann ich auch, wenn ich muss. Denn merke: die können sollen, müssen auch wollen dürfen.“

### Literatur

- Bierhoff, H. W. (1998). Sozialpsychologie: ein Lehrbuch. Stuttgart: Kohlhammer.
- Blüml, H. (2006). Welche Aufgaben hat der/die zuständige ASD-MitarbeiterIn während der Leistung einer Hilfe durch einen anderen Dienst oder Hilfeträger bei vorliegender Kindeswohlgefährdung? In: Kindler, H., Lillig, S., Blüml, H., Meysen, T., Werner, A. (Hrsg.). Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e.V., Kapitel 107. [http://www.dresden.de/media/pdf/jugend/asd\\_handbuch\\_gesamt.pdf](http://www.dresden.de/media/pdf/jugend/asd_handbuch_gesamt.pdf) [Zugriff 5.10.2013]
- Budde, W., Früchtel, F. (2009). Beraten durch Organisieren: Der Familienrat als Brücke zwischen Fall und Feld. Kontext – Zeitschrift für Systemische Therapie und Familientherapie 40(1), S. 32-48.
- Conen, M. L. (Hrsg.) (2002). Wo keine Hoffnung ist, muss man sie erfinden. Aufsuchende Familientherapie. Heidelberg: Carl-Auer.
- Conen, M. L. (2008). Aufsuchende Familientherapie. In: Conen, M. L. (Hrsg.). Wo keine Hoffnung ist, muss man sie erfinden. Aufsuchende Familientherapie. Heidelberg: Carl-Auer, S. 41-163.
- Conen, M. L., Cecchin, G. (2009). Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden? Therapie und Beratung mit unmotivierten Klienten und in Zwangskontexten. Heidelberg: Carl-Auer.
- de Shazer, S., Dolan, Y. (2011). Mehr als ein Wunder. Lösungsfokussierte Kurzzeittherapie heute. Heidelberg: Carl-Auer.
- Gawronski, B. (2004). Theory-based bias correction in dispositional inference: The fundamental attribution error is dead, long live the correspondence bias. European Review of social psychology, 15, S. 183-217.
- Hansbauer, P., Hensen, G., Müller, K., Spiegel, H. v. (2009). Familiengruppenkonferenz: Eine Einführung. Weinheim und München: Juventa Verlag.
- Kühling, L., Schweyer, E., Herwig-Lempp, J. (2000). Warum kurz, wenn's auch lang geht? Kurzzeittherapeutische Konzepte in der Sozialpädagogischen Familienhilfe. In: Hargens, J. (Hrsg.). Klar helfen wir Ihnen! Wann sollen wir kommen? Systemische Ansätze in der Sozialpädagogischen Familienhilfe (2. Auflage). Dortmund: borgmann publishing, S. 13-41.
- Lüttringhaus, M., Streich, A. (2007). Kinderschutz in der Jugendhilfe. Wie man Auflagen und Aufträge richtig formuliert. Blätter der Wohlfahrtspflege, Deutsche Zeitschrift für Soziale Arbeit, 154(4), S. 145-150.



- Marburger, H. (2013). SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe: Vorschriften und Verordnungen. Mit praxisorientierter Einführung. 9. Aktualisierte Auflage. Regensburg: Walhalla.
- Molter, H. (2010). Systemisches Denken und Handeln im Kontext von Jugendhilfe und Heimerziehung. *Systema* 24(1), S. 18-24.
- Nickerson, R. S. (1998). Confirmation bias: A ubiquitous phenomenon in many guises. *Review of General Psychology*, 2(2), S. 175-220.
- Nöcker, K., Molter, H. (2013). Die Kunst, von der Wippe zu steigen – wie HelferInnen Ambivalenzen nutzbar machen können. *Systema* 27(3), S. 214-222.
- Parkinson, B. (2007). Soziale Wahrnehmung und Attribution. In: Jonas, K., Stroebe, W., Hewstone, M. (Hrsg.). *Sozialpsychologie – eine Einführung*. Heidelberg: Springer, S. 70-109.
- Ross, L. (1977). The intuitive psychologist and his shortcomings. Distortions in the attribution process. In: Berkowitz, L. (Hrsg.). *Advances in experimental social psychology*, Vol. 10. New York: Academic Press. S. 174-177.
- Satir, V. (2010). *Kommunikation, Selbstwert, Kongruenz. Konzepte und Perspektiven familientherapeutischer Praxis*. Paderborn: Junfermann Verlag.
- Schlippe, A. v., Schweitzer, J. (2012). *Lehrbuch der systemischen Therapie und Beratung I. Das Grundlagenwissen*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Schwing, R., Fryszer, A. (2009). *Systemisches Handwerk. Werkzeug für die Praxis*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Simon, F. B., Clement, U., Stierlin, H. (2004). *Die Sprache der Familientherapie. Ein Vokabular: Kritischer Überblick und Integration systemtherapeutischer Begriffe, Konzepte und Methoden*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Stroebe, W. (2007). Strategien zur Einstellungs- und Verhaltensänderung. In: Jonas, K., Stroebe, W., Hewstone, M. (Hrsg.). *Sozialpsychologie – eine Einführung*. Heidelberg: Springer, S. 225–264.

**Andreas Klink:** *Diplom-Psychologe, Systemischer Therapeut und Berater (SG), langjährige freiberufliche Tätigkeit u. a. in der Familien- und Jugendhilfe, pädagogischer Leiter in einer Jugendhilfeeinrichtung im Essener Norden und Lehrtherapeut im IFW.*  
E-Mail: [andreas.klink@if-weinheim.de](mailto:andreas.klink@if-weinheim.de)



## Zwangskontext trifft systemische Haltung – aller guten Dinge der systemischen Beratung sind mehr als drei ...

Sabine Kuhn

### Zusammenfassung

*In diesem Artikel beschreibt die Autorin ihre persönlichen Haltungen zur systemischen Präsenz als eine wichtige dritte Größe zwischen Familiensystem und Jugendamt als Auftraggeber. Insbesondere im Kontext der sozialpädagogischen Familienhilfe verkörpern systemische BeraterInnen dabei häufig jene verlässliche Person, die eine Familie auf ihrem konstruktiven Krisenweg begleitet. Weiterhin erscheinen sogenannte Zwangskontexte aus der Perspektive der systemischen Präsenz für die Familien als oftmals einzige Chance, ihr Dilemma zu überwinden und ihren Wunsch nach einem erfüllten Leben zu erreichen. Im zweiten Teil des Artikels stellt die Autorin ihr Modell einer sozialpädagogischen Diagnose vor, dass sich an systemischen Grundhaltungen orientiert und Einstiegsphase, Bündnisphase, Aktivierungsphase, Selbstorganisationsphase sowie Ausblickphase einschließt.*

### Pionierarbeit der systemischen Präsenz

Anfang 2009 fällt der willkürliche Startschuss meiner systemischen Arbeit mit dem Auftraggeber Jugendamt. Meiner Leidenschaft zur systemischen Haltung folgend, stimme ich ohne Vorerfahrung mit der Kultur Jugendamt der Anfrage zu. Es handelt sich um einen Zwangskontext im Zuge von Kindeswohlgefährdung und beide Kinder sind zu diesem Zeitpunkt bereits seit ca. 9 Monaten fremd untergebracht (Wohngruppe und Verwandtschaftspflegefamilie). Das Jugendamt wünscht meine systemische Kompetenz zur Klärung der Möglichkeit einer Rückführung zur Kindesmutter. Ausgangspunkt und auch juristische Grundlage dieser Situation ist, dass die Mutter sich freiwillig an das Jugendamt gewandt hat und die Unterbringungen von Tochter D. selbstständig – und unter Vorbehalt – getätigt hat. Es erfolgte ein Umzug mit ihrem älteren Sohn J. in die Nachbarstadt zu ihrem leiblichen Vater und ihrer Stiefmutter. Nach wenigen Monaten kommt es zu einer Inobhutnahme auf der Grundlage einer festgestellten Kindeswohlgefährdung und Sohn J. wird in einer Wohngruppe untergebracht. Im Zuge ihres Rückzuges nach Hamm möchte die Kindesmutter einige Zeit später, dass beide Kinder in ihren Haushalt zurückkehren. Sohn J. lebt zu diesem Zeitpunkt in einer Wohngruppe und Tochter D. befindet sich in einer Pflegefamilie (Schwägerin des suchtkranken Kindesvaters).